

Wasserstern 1904 e.V.

Verein für biologische Aquarien- und Terrarienkunde
und dem einschlägigen Naturschutz



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wasserstern e. V.“, Verein für biologische Aquarien- und Terrarienkunde und den einschlägigen Naturschutz, und hat seinen Sitz in Augsburg.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck

- a) Der Verein erstrebt die Verbreitung und Vervollkommnung der biologischen Aquarien- und Terrarienkunde und pflegt das Studium der einschlägigen, insbesondere Tier- und Pflanzenwelt wodurch er Naturerkenntnis fördern, Tierquälerei und Aberglauben bekämpfen und Liebe zur Natur erwecken will.
- b) Der Verein vertritt ferner, wo irgend möglich, den einschlägigen Naturschutz und fördert die Bestrebungen darauf abzielender Organisationen und Vereine.
- c) Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen, sondern ausschließlich volksbildende, gemeinnützige und Wissenschaftliche Zwecke und Ziele.

§ 3

Für Jugendliche unter 18 Jahren erfordert der Beitritt zum Verein die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein Personen, die sich um den Verein oder die von Ihm vertretenen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben. Der Verein will durch diese Ernennung seine Hochachtung zu erkennen geben. Sie haben das Recht der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen Beiträgen befreit. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Vorstandsbeschuß.

§ 6

Jede unbescholtene Person kann als ordentliches Mitglied auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch wird in der, der Anmeldung, nächstfolgenden Sitzung bekanntgegeben. Innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntgabe kann seitens eines jeden Mitglieds, unter Angabe von Gründen, Einspruch gegen die Aufnahme beim Vorstand erhoben werden. Nach diesem Zeitpunkt entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Der Beschuß wird dem Bewerber mitgeteilt. Mit dessen Ausfertigung gilt die Aufnahme als bewirkt. Die Gründe für einen die Aufnahme abzulehnenden Beschuß sind nicht bekannt zu geben.

§ 7

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen Vorstandssitzungen, teilzunehmen und die Bücherei nach Maßgabe der Büchereiordnung zu benutzen, sowie alle vom Verein gewährten Vorteile zu genießen.
2. Jedes ordentliche und aus dem Verein hervorgegangene Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme bei allen Beratungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung.

§ 8

Antrag zur Aufnahme als körperschaftliches Mitglied kann jeder Verein stellen, der die gleichen Ziele verfolgt oder ein Sondergebiet naturkundlicher Art vertritt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§9

Ende der Mitgliedschaft

a) Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung beim Vorstand erfolgen. Diese muß aber bis spätestens 14 Tage vor Schluß eines Kalenderjahres in den Besitz des Vorstandes. Widrigenfalls hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen auch noch für das folgende Kalenderjahr nachzukommen.

§ 10

b) Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche trotz ergangener Mahnungen seitens des Vereinsschatzmeisters mit der Bezahlung der Beiträge oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen gegen den Verein länger als 1 Jahr im Verzuge sind und Ihre Zahlungsver säumnisse, vor Ablauf dieser Frist, dem Vorstand gegenüber nicht genügend entschuldigen, verlieren nach Ablauf des genannten Zeitraumes die Mitgliedschaft, sowie alle Rechte und Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, das in Ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum (Bücher, Schlüssel, Ausweis etc.) umgehend zurückzugeben.

§ 11

c) Ausschluß

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden:

1. Wenn es sich in den Versammlungen ungebührlich beträgt oder sich in irgend welchen Vereinsangelegenheiten den Anordnungen des Vorstandes nicht fügt.

2. Wegen Handlungen, die mit den allgemeinen Begriffen von Ehre und guter Sitte nicht vereinbar sind oder wegen Handlungen, die das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigen.

Die ausgeschlossenen Mitglieder können nur nach einem Vorstandsbeschuß wieder aufgenommen werden.

§ 12

Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied, jedoch nur mit schriftlicher Begründung gestellt werden. Bevor der Antrag jedoch auf die Tagesordnung gelangt, muß die Vorstandschaft die Angelegenheit gehörig prüfen. Die Beschlußfassung über den Antrag steht einer Mitgliederversammlung zu.

Beschließt diese den Ausschluß, so ist der Ausschluß dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist jedoch in einer Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

§ 13

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte und alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen. Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Ausgeschiedene Mitglieder sind verpflichtet, Ihre Mitgliedskarte dem Vorstand auszuhändigen.

§ 14

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern jeweils auf die Dauer eines Vereinsjahres den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen. Ein solcher Beschluß erfordert die 2/3 Mehrheit.

§ 15

Beim Eintritt in den Verein wird eine Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 16 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 18

Der Vorstand besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Schatzmeister
Stellvertretender Schatzmeister
Schriftführer
1. Platzwart
2. Platzwart
Sowie 5 Beisitzern

Die Vorstandschaft besteht aus 12 Mitgliedern. Falls eine der genannten Positionen entfällt, erhöht sich um diese die Zahl der Beisitzer.

Den Ehrenvorsitzenden ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen jederzeit möglich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl des Präsidenten hat in einem gesonderten Wahlgang, mittels schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit, der Anwesenden zu erfolgen.

Der Präsident hat bei allen Abstimmungen zwei Stimmen: Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls schriftlich und geheim mit relativer Mehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das mindestens seit einem Jahr dem Verein als Mitglied angehört.

Der Vorstand kann bei 2/3 Mehrheit von dieser Bestimmung abweichen.

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Vorstand) im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten den Verein nach außen vertritt.

§ 19

Im Verhältnis nach Innen obliegt dem Vorstand die gesamte Leitung des Vereins: Derselbe besorgt die Ankäufe, bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und legt den letzteren Rechenschaftsbelege und Vorschläge vor.

Die Geldgeschäfte besorgt der Schatzmeister nach Anweisungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, Zahlungssäumige rechtzeitig, in der Regel 6 Wochen nach der Verfallzeit, zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so hat er, unter Hinweis auf die Folgen der Zahlungssäumnisse, die schuldigen Beiträge auf Kosten der Säumigen einheben zu lassen.

§ 20

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr auf Einladung des Präsidenten und ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die gefaßten Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokoll niedergeschrieben und ein Duplikat dem Präsidenten ausgehändigt.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Vornahme der satzungsmäßigen Neuwahl in Tätigkeit. Falls im Laufe des Vereinsjahres ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzung durch den Vorstand vorgenommen werden. Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins nach sich ziehen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit.

Diese Bestimmung hat nur Bedeutung für das Innenverhältnis.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand berufen: Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung. Die Tagesordnung muß bei der Berufung bekanntgegeben werden.

§ 22

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. Zur Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
2. Zur Verabschiedung des vom Vorstands vorzulegenden Kassenberichtes
3. Zur Änderung der Satzung
4. Zum Ausschluss von Mitgliedern

5. Zur Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer und eines Stellvertreters der Letzteren
6. Zur Beschlussfähigkeit über Anträge, für welche der Vorstand nicht zuständig ist.

Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, insoweit es nicht in den § 23 und § 26 anders bestimmt ist. Der Schriftführer hat über die Verhandlung eine Niederschrift zu führen und diese mit dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 23

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

§ 24

Der Vorstand hat das Recht, und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 25

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. Alljährlich möglichst im Monat Januar
2. So oft es der Vorstand für nötig erachtet.

§ 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins darf nicht erfolgen, solange noch 12 Mitglieder demselben angehören. Sie kann nur in einer ausdrücklich berufenen Mitgliederversammlung mit einer ausdrücklich hierzu berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der noch vorhandenen Mitglieder beschlossen werden.

Zwischen dem Tage der Ausschreibung und jenem der Mitgliederversammlung muß in diesem Falle ein Zeitraum von einem Monat liegen. Wird die Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen, so soll das Vereinsvermögen zur Verwendung für naturwissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke dem Stadtrat der Stadt Augsburg zugewiesen werden.

Die vorhandenen Sammlungen und die Bücherei werden Eigentum des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schwaben.

§ 27

Für alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 27 a

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins und für seine Erhaltung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 27 b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 28

Für die Benutzung der Freianlage und der Bücherei, gibt sich der Verein eine jeweilige Benutzungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 29

Vorstehende neugefaßte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 1991 beschlossen.

Benutzungsordnung für die Freilandanlage

Ziffer 1

Die Freilandanlage des „Wassersterns 1904 e. V.“ am Tiergartenweg steht jedem Mitglied stets zum Aufenthalt zur Verfügung. Das Gartengelände gilt vor allem der Haltung und sachgemäßen Pflege unserer Tiere. Es soll den Mitgliedern und deren Angehörigen Entspannung und Erholung bringen.

Ziffer 2

Den Vereinsmitgliedern ist es jederzeit gestattet Familienangehörige und Gäste zum Besuch einzuladen. Mit dem Betreten des Freigeländes unterziehen sie sich damit den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung: Gästen ist das alleinige Betreten des Grundstücks nicht gestattet.

Ziffer 3

Das Hausrecht auf dem Grundstück übt der Präsident des Vereins aus. In seiner Abwesenheit geht dieses Recht auf nachstehende Personen in der Reihenfolge über:

Vizepräsident
Platzwart
Schriftführer
Stellvertretender Platzwart

Die Ausübung des Hausrechtes besteht in der Möglichkeit der Verwarnung, des Verweises und des Verweisens aus der Freilandanlage bei ungebührlichem Verhalten oder böswilligem Beschädigen von Pflanzen, Wegen, Vereinsheim oder sonstigen Einrichtungen oder Gegenständen des Vereins.

Ziffer 4

Es ist den Benützern der Freilandanlage nicht gestattet Blumen, Pflanzen oder sonstiges Gesträuch abzureißen und für private Zwecke zu verwenden. Der Platzwart kann, soweit die gärtnerischen Anlagen nicht in ihrer Wirkung gestört werden, Ausnahmen zulassen. Die Abgabe muß jedoch durch ihn erfolgen.

Ziffer 5

Die Freilandanlage dient, wie bereits in Ziffer 1 erwähnt, vornehmlich der Erholung der Vereinsmitglieder. Es wird jedoch auch die Möglichkeit geboten sich Futtertiere (z. B. Mäuse oder sonstige Nager) zu halten. Die Aufstellung von Behältern, Aquarien, Terrarien oder das Anlegen von kleinen Weihern und Tümpeln kann nur mit Genehmigung der Vorstandschaft erfolgen. Diese Kleinanlagen müssen sich harmonisch in das Freilandgelände einfügen.

Ziffer 6

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat das Recht gegen eine Gebühr einen Gartenschlüssel beim Verein zu erwerben. Beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verein ist dieser Schlüssel an den Schatzmeister zurückzugeben. Eine Entschädigung wird dafür nicht bezahlt. Eine widerrechtliche Verwendung, so auch das Nachmachen von Schlüsseln und das Betreten des Grundstückes durch ausgeschiedene, sowie ausgeschlossene Mitglieder, werden strafrechtlich verfolgt. An Gäste darf von Seiten der Mitglieder kein Schlüssel abgegeben werden. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Schatzmeister bekanntzugeben.

Ziffer 7

Jeder Benutzer des Grundstückes haftet für Körper- und Sachschäden, die ihm während des Aufenthaltes in der Freilandanlage zustoßen, oder die er Anderen zufügt.

Ziffer 8

Für die im Bereich der Freilandanlage hinterstellten Privatgegenstände jeglicher Art haftet der Verein weder bei Beschädigung noch bei Verlust.

Den Mitgliedern ist es nicht gestattet Gegenstände, die der Benutzung des Gartens oder den Gedanken des Vereinslebens zuwider laufen, in der Freilandanlage zu lagern. Derartige Gegenstände sind umgehend zu entfernen.

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, Schäden die es an vereinseigenen Gegenständen festgestellt hat, unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen.

Ziffer 9

Bei großen Verstößen gegen diese Benutzerordnung kann die Vorstandschaft ein befristetes Verbot des Betretens der Freilandanlage aussprechen.

Benutzungsordnung der Vereinsbücherei

Ziffer 1

Die Vereinsbücherei steht jedem Mitglied des Vereins zur Verfügung.

Ziffer 2

Für die Dauer von einem Monat ist die Benutzung der Bücher gebührenfrei. Nach diesem Zeitpunkt hat der Benutzer die entliehenen Bücher zurückzugeben. Bei schuldhaftem Versäumnis wird pro angefangenen Monat eine Gebühr von 2.- DM erhoben.

Ziffer 3

Es werden höchstens pro Mitglied und Monat, gleichzeitig zwei Bücher bzw. Zeitschriften ausgegeben.

Ziffer 4

Ort der Ausgabe und Rückgabe der Bücher, erfolgt jeweils an den Vereinsabenden durch den Bücherwart. Bei dessen Abwesenheit ist jedes Mitglied der Vorstandschaft zur Abgabe und zum Empfang der Bücher berechtigt, gegebenenfalls auch zur Annahme der Gebühr bei umgehender Abrechnung durch den Schatzmeister.

Ziffer 5

Die Abgabe und der Empfang der Bücher erfolgt in der Weise, dass Zeitpunkt der Ausgabe, Name des Entleihenden und Zeitpunkt der Rückgabe auf der Buchkarte eingetragen und gegen Unterschrift festgehalten wird.

Ziffer 6

Der Bücherwart hat eine Kartei über die dem Verein gehörenden Bücher anzulegen und diese Kartei bei Zugängen entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 7

Die Abrechnung mit den eingenommenen Gebühren erfolgt mit dem Schatzmeister.

Ziffer 8

Jedes Mitglied ist verpflichtet die entliehenen Bücher sorgfältig zu pflegen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Ziffer 9

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Bücher umgehend an den Bücherwart oder dessen Stellvertreter zurückzugeben. Im Weigerungsfall behält sich der Verein eine Anzeige wegen Unterschlagung vor.

Ziffer 10

Für den Verlust oder eine Beschädigung der entliehenen Bücher haftet der jeweilige Entleihende in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Ziffer 11

Der Bücherbestand wird jeweils bei der Neuwahl der Vorstandschaft anhand der Kartei überprüft und der Bücherwart entlastet.

Augsburg, dem 14. April 2000

Verein „Wasserstern 1904 e. V.“ Augsburg

Helmut Heinrich
Präsident